Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

Band: 44 (1940-1941)

Heft: 2

Buchbesprechung: Bücherschau

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- § 7. 1. War der Unfall nicht die alleinige Urfache des Todes oder der Invalidität, sondern haben schon bestehende Krankheitszustände oder Gebrechen oder hinzugetretene Krankheiten, die nicht erst durch den Unfall hervorgerufen sind, mitgewirkt, so wird nur ein berhältnismäßiger Teil der Entschädigung geleistet, entsprechend dem vom ärztlichen Sachverstän-digen abzuschätzenden prozentualen Anteil des Unfalles.
- 2. Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Berunfallten zurudzuführen, so reduziert sich die Ent-schädigung auf die Halfte derjenigen Summe, die sonst zu zahlen gewesen wäre.
- § 8. Ein und berfelbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 5 genannten Entschädigungen, ent-weder derjenigen für Tod oder derjenigen für Invalidität; desgleichen wird für einen und denfelben Unfall die Entschädigung nur einmal gewährt, gleichbiel ob die berunglückte Person durch ein ober mehrere Abonnements der Zeitschrift "Um häuslichen Berd" versichert war.

Berden von einem und demfelben unter die Versicherung fallenden Unfallereignis mehrere durch diese Beitschrift versicherte Versonen betroffen, so beschränkt sich die Dekung der Gesellschaft auf Fr. 10,000.—. Reicht diese Summe zu den normalen Entschädigun= gen nicht aus, so werden alle Entschädigungen gleich= mäßig herabgesetzt.

§ 9. 1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Versicherten ein, so ist der Direktion der Gesellschaft in Winterthur (Telegrammadresse: Unfall Winterthur) sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben (und zwar auch dann, wenn der betreffende Unfall bereits angemeldet worden ist), daß es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Un-

tersuchung oder die Sektion anzuordnen. Die Angehörigen sind auf Verlangen der Gesell= schaft verpflichtet, die Sektion der Leiche zu bewil=

- 2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen vom Unfall an der oben genannten Meldestelle schriftlich anzumel= ben unter Beifügung:
- a) eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletung und wahrheitsgetreuer, genauer Angaben über ben Unfallhergang;
- b) ber Versicherungsbestätigung;
- c) der Abonnementsquittung für die laufende Zeit.
- § 10. Nach dem Unfall ist sobald als möglich auf Kosten des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten, ein patentierter Argt beizuziehen und für die

Wiederherstellung des Versicherten auch sonst gehörig Sorge zu tragen.

Der Versicherte bzw. seine Angehörigen find berpflichtet, dem Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zum Verletten zu gestatten und dem Vertrauens-arzte der Gesellschaft dessen Untersuchung zu ermöglichen. Der Versicherte ermächtigt zum voraus alle Arzte, welche ihn wegen des Unfalles oder wegen an-derer Unfälle oder Erfrankungen behandelt haben, zur Erteilung jeder von der Gesellschaft gewünschten Austunft.

Der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten sind ferner verpflichtet, der Gesellschaft auf ihr Berlangen nach bestem Wissen und Können jede von ihr gewünschte Auskunft über die näheren Umstände des Unfalles und seine Folgen, den Heilungsverlauf, oder über allfällige frühere Unfälle oder Erfrankungen des Versicherten zu erteilen, sowie ihr die zur Feststellung der Entschädigungspflicht erforderlichen Belege (ärzt-liche Zeugnisse usw.) einzureichen. Die Gesellschaft fann unter Androhung der Säumnisfolgen den Versicherten bzw. die Anspruchsberechtigten auffordern, innert einer bestimmten Frist die verlangten Angaben zu machen und die notwendigen Belege einzureichen.

Die Kosten für die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen gehen zu Lasten des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten; die Gesellschaft ist berechtigt, diese Kosten an den ausstellenden Arzt oder eine von ihm bezeichnete Stelle direkt zu bezahlen und den bezüglichen Betrag von der Entschädigung in Abzug zu bringen. Die Kosten der von der Gesellschaft beranlaßten bertrauensärztlichen Untersuchungen und Gutachten werden von ihr selbst getragen.

§ 11. Falsche Angaben in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall, so-wie die Verletzung einer der in den §§ 9 und 10 vor-gesehenen Obliegenheiten durch den Versicherten oder seine Nechtsnachfolger ziehen den Verlust der Entsichäbigungsansprüche nach sich, sosern nicht die Versletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Gine ohne Verschulden erfolgte Verletung fann fofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

- § 12. Für etwaige Streitigkeiten aus dieser Versicherung anerkennt die Gesellschaft den Gerichtsstand ihres Sibes in Winterthur, sowie denjenigen des schweizerischen Wohnortes des Versicherten oder Anspruchsberechtigten.
- § 13. Im übrigen gelten für diese Versicherung die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

Bücherschau.

"Der Tierfreund", die reich illustrierte Monatsschrift des deutsch-schweizerischen Tierschutvereins (Verlag Hallwag, Bern. Preis jährlich Fr. 2.—), bringt in seiner letten Nummer eine Neihe sinnreicher und praktisch wert-voller Abhandlungen. Wir lesen mit Interesse die "Grundfate über den Umgang mit Haustieren" und freuen uns an dem "Wörterbuch der Tiere" und an den erzieherisch wertvollen Ratschlägen zum Problem "Elternhaus und Tierschuts". Sine gelungene Bildergruppe zeigt, wie die Tiere überwintert haben. Der bekannte Schriftsteller Paul Cipper schreibt über "Freund Seuschreck" einen spannen-den Tatsachenbericht. Aktuelle Fragen behandeln die Hin-weise auf die Pferdebeanspruchung während der Mobilifationszeit, sowie die Bildreportage über den schwedischen "Roten Stern", die segensreiche Hilfsorganisation für Ariegspferde. Ein ungesühntes, im Kanton Genf an einem Viehstand begangenes Verbrechen wird angeprangert und auf das Schicksal der Ariegspferde in Finnland hingewiesen. Das reichhaltige Heft spiegelt die rege Tätigkeit der schweizerischen Tierschutzvereine wieder und fann bestens empfohlen werden.

Marguerite Audoux: Marie-Claire, ins Deutsche übertragen von Olga Wohlbrud. Berlag Rascher & Co., Zu-

rich. Preis gebunden Fr. 4.75.

Diefes Buch erhielt bei Erscheinen den Feminapreis. Es wurde bald eines der namhaftesten Erfolgsbucher Frankreichs. Alle Zeitungen und Zeitschriften berichteten immer wieder über diese literarische Genfation, das Werk einer bis dahin unbekannten, fast gänglich erblindeten Mäherin.